

Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Studienordnung für den Masterstudiengang Pflanzenbauwissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 23/2000) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juni 2001 folgende Studienordnung für den Masterstudiengang „Pflanzenbauwissenschaften“ beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienziel
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
 - § 4 Dauer und Umfang des Studiums
 - § 5 Studienplan
 - § 6 Studienberatung
 - § 7 Entwicklung des Studienangebots
 - § 8 Lehrveranstaltungen
 - § 9 Pflichtmodule
 - § 10 Wahlpflichtmodule
 - § 11 Wahlmodule
 - § 12 Studienprojekt
 - § 13 Master-Arbeit
 - § 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen
 - § 15 Prüfungsleistungen
 - § 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen
 - § 17 Studienbeginn
 - § 18 Übergangsregelungen
 - § 19 Inkrafttreten
- Anlage: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges Pflanzenbauwissenschaften an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung des Studienganges.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Master-Studiums als zweitem berufsqualifizierendem Abschluss für das Gebiet der Pflanzen-

bauwissenschaften ist es, auf berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für eine Promotion zu legen.

(2) Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, einen gezielten Beitrag zur Lösung wissenschaftlicher und technischer Probleme des Pflanzenbaus, der Ernährungssicherung und des Schutzes natürlicher Ressourcen zu leisten. Sie sind in der Lage, ihre Fachkenntnisse mit solchen aus den Nutztierwissenschaften sowie den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in interdisziplinärer Sicht zu verbinden.

(3) Mit dem Master-Studium haben die Studierenden die fachlichen, methodischen Kompetenzen erworben, die für wissenschaftliches Arbeiten unabdingbar sind, und haben in fachübergreifender, ganzheitlicher Sicht zu denken gelernt. Kreativität, Innovationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein werden gefördert.

(4) Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikation erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt.

(5) Sie haben die Möglichkeiten zum Erwerb und zur Anwendung fremdsprachiger Kenntnisse genutzt, auch durch die Wahl fremdsprachiger Lehrveranstaltungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Master-Studiengang Pflanzenbauwissenschaften gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Agrarwissenschaften oder einer verwandten Disziplin. Dazu zählen: Gartenbauwissenschaften, Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Zulassung von Absolventinnen/ Absolventen anderer Studiengänge ist ggf. unter Erteilung von Auflagen möglich. Über Art und Umfang der Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

* Diese Ordnung wurde am 22. April 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zustimmend zur Kenntnis genommen.

- b) Eine Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von ECTS grade C („good“) oder besser gem. § 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung.
- c) Ausländische Bewerberinnen/ Bewerber müssen deutsche Sprachkenntnisse in der Grundstufe I nachweisen.

(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 b) nicht erfüllt, kann eine Zulassung erfolgen, wenn die Bewerberin/ der Bewerber besondere Zusatzqualifikationen nachweist. Dazu zählt beispielsweise eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten Studienabschluss. Über die Anerkennung besonderer Zusatzqualifikationen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist im Immatrikulationsbüro der Universität zu stellen und bedarf der Schriftform. Über die Modalitäten von Zulassung und Einschreibung informiert das Immatrikulationsbüro.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (vier Semester). Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Teilzeitstudium ist gem. § 25 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt 21/97) möglich.

(2) Der Lehrumfang umfasst 13 Module und ein Studienprojekt.

(3) Als Studienabschluss wird eine Master-Arbeit angefertigt.

§ 5 Studienplan

(1) Der Studienverlaufplan (siehe Anlage) gibt den Studierenden Hinweise auf eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität zu Berlin und der Leiterin/ dem Leiter des Studienbüros der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät.

(2) Eine Fachberatung wird studienbegleitend durch eine Professorin/ einen Professor bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ einen wissenschaftlichen Mitarbeiter angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielge-

richtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit (gem. § 4 Absatz 1) beenden können.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Fakultät unterstützt die studentische Studienberatung durch Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.

§ 7 Entwicklung des Studienangebots

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekanin/ Der Studiendekan berichtet darüber regelmäßig dem Fakultätsrat.

(2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird regelmäßig durchgeführt.

(3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung werden auch Berufsfeldanalysen herangezogen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten.

(2) Ein Modul entspricht einer Lehrleistung von 4 Semesterwochenstunden und einem Arbeitsaufwand für Studierende von insgesamt 180 Stunden und somit 6 Kreditpunkten*.

(3) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrereinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(5) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(6) Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen werden Tutorien angeboten.

§ 9 Pflichtmodule

Das Master-Studium beinhaltet fünf Pflichtmodule, die im ersten Studienjahr zu belegen sind.

* entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS)

§ 10 Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule sind inhaltlich eng mit den Pflichtmodulen verbunden und haben vertiefenden Charakter. aus den fünf Wahlpflichtmodulen sind mindestens drei zu belegen.

§ 11 Wahlmodule

(1) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sind fünf Wahlmodule zu belegen.

(2) Die Wahlmodule können aus dem Wahlangebot dieses Studiengangs, aus dem Angebot anderer Master-Studiengänge der Fakultät oder anderer agrarwissenschaftlicher Fakultäten und Universitäten frei gewählt werden.

(3) Maximal zwei Wahlmodule können aus dem Master-Studium gleichwertigem Studienangebot anderer Fakultäten und Universitäten frei gewählt werden.

(4) Bei Abwahl des Studienprojektes sind zwei weitere Wahlmodule aus der Liste der Wahlmodule des Studiengangs nachzuweisen.

§ 12 Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt wird im zweiten Studienjahr individuell oder als Gruppenarbeit durchgeführt und von Lehrkräften betreut.

(2) Der Arbeitsumfang für das Studienprojekt entspricht dem Umfang von zwei Modulen oder 360 Stunden.

(3) Im Rahmen des Studienprojektes erproben die Studierenden anhand eines ausgewählten Themas die Methodik wissenschaftlichen Forschens. Sie erwerben zusätzliche Qualifikationen in der Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und in der interdisziplinären Zusammenarbeit.

§ 13 Master-Arbeit

(1) Zum Abschluss ihres Studiums ist von den Studierenden eine Master-Arbeit anzufertigen.

(2) Der Arbeitsumfang für die Master-Arbeit entspricht dem Umfang von fünf Modulen oder 900 Stunden.

(3) Mit der Master-Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein Thema aus den Pflanzenbauwissenschaften eigenständig und mit adäquaten Methoden bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

§ 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen

Die Fakultät erstellt ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Module und den Voraussetzungen für die Teilnahme.

§ 15 Prüfungsleistungen

Studienleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen.

§ 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen

Soweit für einzelne Pflichtmodule die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss auf Antrag der betreffenden Fachgebiete / des betreffenden Fachgebietes die Kapazität des Moduls überprüft werden. der Fakultätsrat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

§ 17 Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt im Sommer- und im Wintersemester. Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 18 Übergangsregelungen

(1) Die Übergangsregelungen sind in § 22 der Prüfungsordnung geregelt.

(2) Grundlage für die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen ist die von der Fakultät erstellte Übersicht zur Äquivalenz bisheriger Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit den neuen Modulen (Äquivalenztabelle).

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt zunächst bis zum Ende des WS 2005/2006. Die Erfahrungen mit dem Master-Studium sind zu evaluieren im Hinblick auf:

- Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfeldes
 - Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten
- Das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.

Anlage: Studienverlaufsplan Master-Studium Pflanzenbauwissenschaften

St.- jahr	Sem	Studieninhalte				
		PM = Pflichtmodul WPM = Wahlpflichtmodul WM = Wahlmodul				
1	1	PM 1 Biometrie und Versuchswesen I	PM 2 Nährstoffkreis- lauf im System Boden-Pflanze	PM 3 Genetik und Pflan- zenzüchtung	WPM1/WM Agrarklimatologie und Ökophysiolo- gie	WPM 2/WM Phytomedizin IV
	2*	PM 4 Spezieller Pflanzenbau	PM 5 Grünlandlehre und Futterbau	WPM 3/WM Spezielle Verfah- renstechnik	WM	WM
2	3	WPM 4/WM Qualitätssiche- rung pflanzli- cher Nah- rungsmittel	WPM 5/WM Ökologischer Landbau	WM	Studien- WM	Projekt/ WM
	4	Master-Arbeit				

*Von den fünf WPM sind drei zu belegen